

BJV erwirkt praxisnahe Umsetzung der EU-Hygienevorschriften



BJV-Vizepräsident und Amtstierarzt Dr. Günther Baumer ist der BJV-Experte fürs Hygienerecht.

JiB: Herr Dr. Baumer, macht die neue Durchführungsverordnung die BJV-Schulungen zur Kundigen Person, die großen Zulauf fanden und finden, überflüssig?

Dr. Baumer: Auf keinen Fall. Das äußerst konstruktive Gespräch mit Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard hat ergeben, dass die Schulungen zur Kundigen Person nötig waren und sind. Es bleibt dabei, dass nur die zur Kundigen Person geschulten Jäger Wild ohne die roten Organe an einen Wildbearbeitungsbetrieb abgeben dürfen. Jäger, die nach 1987 ihre Jagdprüfung abgelegt haben, gelten zwar als in Hygienefragen geschult, müssen aber die neuen EU-Hygienevorschriften kennen. Wer seine Prüfung vor 1987 absolviert hat, muss sich sowohl in der Fleischhygiene als auch zum neuen EU-Recht schulen lassen, wenn er Wildbret abgeben will. Für diese Schulung bleibt der BJV Ansprechpartner Nummer eins.

Am 1. Januar 2006 ist das sogenannte EU-Hygienepaket in Kraft getreten. Wie die einzelnen Länder die Vorschriften auszuführen haben, blieb allerdings lange unklar. Jetzt hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die EU-Vorschriften mit einer Verordnung zur Durchführung ergänzt, die vom Bundesrat am 6. Juli verabschiedet wurde. Wie die Vorschriften der EU in Bayern in der Praxis ausgelegt werden, und worauf wir Jäger bei der Abgabe von Wildbret achten müssen, konnte BJV-Vizepräsident und Amtstierarzt Dr. Günther Baumer zusammen mit Präsident Jürgen Vocke und Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Reddemann bereits im Vorfeld mit Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz klären. Wir befragten Dr. Baumer zu den wichtigsten Punkten.

Jäger, die ihre Prüfung nach 2006 abgelegt haben oder noch ablegen werden, erwerben die notwendige Qualifikation als Kundige Person automatisch durch die erfolgreich abgelegte Jägerprüfung.

JiB: Muss sich der Jäger extra beim Landratsamt registrieren lassen, wenn er Wildbret abgeben will?

Dr. Baumer: Nein. Ganz im Sinne des Bürokratieabbaus reicht in Bayern die Registrierung über die Streckenliste vollkommen. Entgegen den Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem DJV muss in Bayern keine Mitteilung für jeden Rehschlegel per Postkarte oder E-mail ans Landratsamt geschickt werden.

JiB: Das Bundesverbraucherschutzministerium hat bestimmt, dass der Jäger die Hilfstätigkeit eines Metzgers beim Zerwirken in dessen Räumen nicht in Anspruch nehmen darf, weil die Direktabgabe vom Jäger an den Endverbraucher nicht

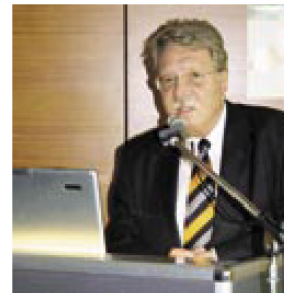
erfolgen könne und die Rückverfolgbarkeit des Wildbrets in der Lebensmittelkette nicht mehr sichergestellt sei. Wie ist das in Bayern geregelt?

Dr. Baumer: Sofern beim Metzger das Zerwirken zeitlich und/oder räumlich von anderen Tätigkeiten getrennt stattfindet, kann der Jäger die Räumlichkeiten nutzen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass der Jäger stets die ihm als Lebensmittelunternehmer obliegende unmittelbare Verantwortung behält. Auch Hilfsleistungen durch den Metzger, zum Beispiel beim Zerwirken oder Vakuumieren, können nur unter der Verantwortung des Jägers stattfinden. Seiner Verantwortung als Lebensmittelunternehmer muss der Jäger auch durch Aufsicht nachkommen. Die EU-Vorgaben wurden hier praxisnah ausgelegt.

JiB: Wo dürfen die Jäger ihr Wildbret aus der Decke schlagen und zerwirken?

Dr. Baumer: Diese Tätigkeiten müssen an einem „geeigneten Platz“ stattfinden. Das bedeutet,

dass die sonstige Verwendung des Raumes und darin gelagerte Gegenstände das Wildbret nicht nachteilig beeinflussen dürfen. Das heißt, der Platz und die Gerätschaften müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, und es muss ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen. Die Vorgaben unseres Ministeriums lassen dem Jäger die Möglichkeit, seine Gegebenheiten zu nutzen. Als Lebensmittelunternehmer ist er aber verpflichtet, die hygienischen Grundsätze zu beachten. Interview: S. Geißendörfer



Dr. Otmar Bernhard, Staatssekretär im Bayerischen Verbraucherschutzministerium